

in unsere Urkunde wäre wohl erklärlich, wenn es galt, die Bestrebungen von Mainz durch das so umgestaltete Zeugnis zu stützen oder zum mindesten ein recht ernstes Hemmnis, welches das ausdrückliche Zeugnis zu gunsten von Köln war, hinwegzuräumen.

Wenn wie in so vielen Fällen der erste, der aus der Fälschung Nutzen zog, auch ihr Urheber war, dann heisst er — Lul.

Das Todesjahr des Bonifatius.

Es ist nicht meine Absicht, meine eigene einstige Untersuchung über diese Frage wieder aufzunehmen¹. Die Mainzer Ueberlieferung für 755 und die Fuldaer für 754 stehen sich geschlossen gegenüber. Gegen den Zweifel, ob hier eine Entscheidung überhaupt möglich sei, und gegen eine weitgehende Neigung, diese Entscheidung zu gunsten der Mainzer Tradition zu suchen, habe ich dargelegt, dass die Richtigkeit des Fuldaer Ansatzes zwingend erwiesen wird durch Fuldaer Privaturkunden, die seit Mitte Juni 754 bereits von dem Tod und seit dem 22. Juli 754 bereits von der Bestattung des Heiligen in Fulda sprechen², und durch die von einander unabhängigen Berichte der *Continuatio Bedae* und des *Liber Pontificalis*, dass Pippin und P. Stephan II. noch vor dem gemeinsamen Aufbruch nach Italien (August 754) die durch das Hinscheiden des Bonifatius nötig gewordene Neuordnung der fränkischen Kirchenverhältnisse vornahmen.

Gegen die Wucht dieser Zeugnisse vermag auch die Stelle in dem ersten Schreiben des Bonifatius an P. Stephan II. nicht aufzukommen, die bisher als für die Mainzer Tradition entscheidend angesehen worden war: nr. 108 S. 234, 9 'Nam si quid in ista legatione Romana qua per XXX et sex annos fungear, utilitatis ecclesiae prefate peregi, adhuc implere et augere desidero'. Man nahm als anscheinend völlig gesicherten Ausgangspunkt für die 'legatio Romana' die erste Bestallung des Bonifatius durch den Papst vom Jahr 719 (nr. 12),

1) M. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Geschichte, N. F. XXVII, 223—250. — Zustimmung seither Hauck, K. G. 3. und 4. Aufl. I, 590—591; Levison, Vitae Bonifatii S. 55; E. Stengel, UB. d. Kl. Fulda I, 44; Schnürer, Bonifatius S. 101; Schmidt, Studien u. Mitteil. aus d. Benediktiner-Orden XXXI, 126; und in einem ausführlichen Referat G. Richter, Fuldaer Geschichtsblätter 1906, S. 130—149. 2) Diese Urkunden jetzt bei Stengel a. a. O. 43—52, nr. 22—27.